Verwaltung einleite, und die gesetzliche Genugthuung verlange, um so mehr, als andurch auch die Ehre des ganzen Stadtmagistrats verflochten ist, und Aufrecht erhalten werden muß.

Es hat zwar auch JJ Mairhauser bis zur erlangenden Genugthuung das aufhabende Stadtkassieramt nicht handeln wollen, welches jedoch nicht beweiligt werden konnte, weil durch die Injurie eines 3.t das Amt keinen Abgang leiden darf.

47.

Dieses Zeugniß ist dem Bittsteller unbedenklich mit dem Beisatz zu ertheilen, daß seine Anstellung aus Mangel eines Dienstplatzes bei der neuen Städtischen gehörde nicht möglich fiel.

Johann Anton wild ehemalig Kanzelist und Einreichungs Protokollist beim Sistemisirten Stadtmagistrat allda bittet zu seiner Competenz um den bei allda ig Landeshauptmannischen Gfts Verwaltung erledigten Kanzleydienst um das Zeugniß, daß er nach Auflösung gedachten Magistrats ohne Verschulden brodtlos geworden seye